

## 96.091 Reform der Bundesverfassung

Einleitendes Votum des Kommissionspräsidenten

### I.

1. Der heutige Tag ist ein besonderer Tag. Zum ersten Mal in der Geschichte des 150 jährigen Bundesstaates nimmt die Bundesversammlung eine vollumfängliche Revision unserer Verfassung in Angriff.

Zum ersten Mal seit 1848 haben der Bundesrat und die vorberatenden Kommissionen beider Räte einen neuen Verfassungstext entworfen, beraten und damit die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass wir - als oberste Behörde dieses Landes - uns mit den Grundlagen, dem rechtlichen Fundament, den obersten Werten und Prinzipien der schweizerischen Eidgenossenschaft auseinandersetzen können.

Wohl wurde unsere Verfassung bereits einmal, im Jahre 1874, totalrevidiert, doch waren damals nur einzelne, wichtige Themen betroffen: ...

2. Lange war der Weg, der zu diesem Tag geführt hat:

Lang, wenn man den raschen Rhythmus der Verfassungsumwälzungen von 1798 bis 1848 bedenkt, lang aber auch, wenn man die Jahre zählt, die unterschiedlichen Phasen und Stadien auch, die seit der Einreichung der parlamentarischen Vorstösse des Solothurner Ständerates Obrecht und des Basler Nationalrates Dürrenmatt im Jahre 1965 verstrichen sind:

- die umfangreichen Abklärungen der Arbeitsgruppe Wahlen 1967-1973;
- die Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfes durch eine Expertenkommission unter der Leitung von alt Bundesrat Furgler 1974-1977;
- das anschliessende, ausgedehnte Vernehmlassungsverfahren, das zu einem überarbeiteten Entwurf der Verwaltung mit Varianten sowie 1985 zum Antrag des Bundesrates an die Räte führte, die Totalrevision einzuleiten;
- der positive Beschluss der Bundesversammlung von 1987; die Totalrevision im Sinne einer Nachführung vorzunehmen;
- und schliesslich die Gutheissung der Motion unserer früheren Ratskollegin und Ratspräsidentin Josi Meier 1993 und 1994, die verlangte, die Arbeiten an der Re-

form so voranzutreiben, dass die Bundesversammlung eine entsprechende Vorlage im Jubiläumsjahr 1998 verabschieden kann.

Nach 33 Jahren liegt es nun an uns und an Volk und Ständen, dafür zu sorgen, dass endlich gut werde, was lange währte. Nun gilt es ernst.

## II.

### 1. Der Bundesrat unterbreitet uns drei Vorlagen:

- eine Vorlage A über die nachgeführte Bundesverfassung, die von der Präambel bis zu den Schlussbestimmungen neu gegliedert und - mit wenigen Ausnahmen - neu formuliert worden ist;
- eine Vorlage B über die Reform der Volksrechte sowie eine Vorlage C über die Reform der Justiz, welche sich beide auf die nachgeführte Verfassung abstützen und für sich allein neue Totalrevisionen im juristisch-formellen Sinne darstellen.

### 2. Damit ist auch das der Verfassungsreform zugrundeliegende Konzept umschrieben.

Die zuerst zu beschliessende, nachgeführte Verfassung soll gleichsam das erneuerte, ausgebesserte Fundament darstellen, auf dem eigentliche Reformen in sachlich umschriebenen, ausgewählten Verfassungsbereichen verwirklicht werden sollen.

Nachführung und Reformbereiche sind miteinander verknüpft und doch nicht verknüpft. Die Verknüpfung besteht politisch darin, dass einerseits mit der Nachführung der Boden für echte Reformen bereitet werden soll, quasi die Voraussetzungen für diese zu schaffen sind. Andererseits soll aber auch zum Ausdruck gebracht werden, dass die Nachführung allein nicht genügt, um den wachsenden Reformbedarf dieses Landes im staatlich-institutionellen Bereich zu decken. Sie ist gleichsam notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung zur Staatsreform.

Nachführung und Reformblöcke sind aber insofern nicht miteinander verbunden, als es sich um rechtlich selbständige Revisionen handelt, zu denen auch differenziert Stellung genommen werden kann. Diese wechselseitige Unabhängigkeit muss deutlich hervorgehoben werden, weil sich die Öffentlichkeit zuweilen der verschiedenen Elemente des Projektes Verfassungsreform zu wenig bewusst geworden ist.

Wir behandeln und beschliessen deshalb in unserem Rat zu recht ausschliesslich das Eintreten auf die Vorlage A, während die entsprechenden Debatten für die Vorlagen B und C später geführt werden.

3. Die vorberatende Kommission hat sich diesem Konzept angeschlossen. Sie bejahte einstimmig das Eintreten auf die drei Vorlagen. Und sie legt dem Rat ihre Anträge zu den Vorlagen A1 und C vor, während die Beratungen zur komplexen Vorlage B noch nicht abgeschlossen sind. Die definitiven Anträge zur Vorlage A2, welche die Artikel 127 und folgende betrifft, sowie zur Vorlage B, bei denen der Nationalrat Erstrat ist, werden Ihnen später unterbreitet.

Immerhin sei ergänzend angemerkt, dass der Bundesrat bereits die Vorlage eines weiteren Reformpaketes unter dem verheissungsvollen Titel „Staatsleitungsreform“ angekündigt und uns eine entsprechende Botschaft noch in diesem Jahr versprochen hat. Auch die gegenwärtig laufenden Arbeiten an der Reform der Aufgabenverteilung und des Finanzausgleiches zwischen Bund und Kantonen werden aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem weiteren, vierten Reformbereich führen.

Es wird einer späteren Beurteilung überlassen bleiben müssen, ob die vier Reformblöcke insgesamt in der skizzierten Reihenfolge beraten und dem Volk vorzulegen sind oder ob allenfalls diesbezüglich Änderungen vorgenommen, also z.B. Reformblöcke wie die Staatsleitungsreform und/oder die Aufgabenreform vorgezogen werden. Hier bleibt unsere Handlungsfreiheit trotz Zustimmung zum bundesrätlichen Konzept gewahrt.

### III.

1. Im Zentrum dieses dargestellten Konzepts steht der Begriff der Nachführung. Es waren - wie erwähnt - die Räte, welche 1987 dem Bundesrat den Auftrag erteilt hatten, der Verfassungsentwurf solle „das geltende geschriebene und ungeschriebene Verfassungsrecht nachführen, es verständlich darstellen, systematisch ordnen sowie Dichte und Sprache vereinheitlichen“ (Art. 3 des BB vom 3.6.1987).
2. Der Bundesrat interpretiert diesen parlamentarischen Auftrag in seiner Botschaft wie folgt:

„Das geltende Verfassungsrecht nachführen heisst, den ganzen Normenkomplex gegenwarts- und wirklichkeitsnah aufbereiten, das Verfassungsrecht als solches identifizieren, festhalten und neu verfasst 'vermitteln'. Konkret können damit im wesentlichen folgende Mängel der gegenwärtigen Verfassung behoben werden: Gegenstandslose Normen können aufgehoben und veraltete Bestimmungen zeitgemässer formuliert, auf Gesetzesebene herabgestuft oder gestrichen werden; Lücken können geschlossen, Fehlendes kann ergänzt, Be-

stehendes angereichert werden; Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit können einander angenähert, Bundesstaatlichkeit, Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit in einer dem heutigen Verständnis entsprechenden Weise dargestellt werden.“

(Botschaft S. 45)

An anderer Stelle der Botschaft (S. 47) heisst es, das geltende Verfassungsrecht solle entschlackt, vervollständigt und übersichtlich dargestellt werden. Damit könne eine klare Ausgangslage für die Verfassungsreform geschaffen, aber auch Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger hergestellt werden. Letztlich werde auf diese Weise ein Beitrag dazu geleistet, dass sich Bürgerinnen und Bürger wieder stärker mit der Verfassung identifizieren.

Der Bundesrat verschweigt dabei keineswegs, dass die sog. Nachführung kein problemloses Unterfangen darstellt. Jede Veränderung des Verfassungstextes, jede sog. Herauf- oder Herabstufung von Rechtssätzen, d.h. Umwandlung von bisherigem Gesetzesrecht in Verfassungsrecht oder umgekehrt von Verfassungsrecht in Gesetzesrecht, jede Füllung von Lücken, textliche Fassung von bislang ungeschriebenem Recht oder sonstwie richterlich geprägtem Recht, jede Streichung sogenannt überholten Rechts, jede Neugliederung des Verfassungstoffes stellt einen Akt der politischen Wertung dar. Mit diesem sind Verfassungsmodifikationen verbunden, oder es werden durch Spielräume möglicher neuer Beratungen und Konkretisierungen der Verfassung eröffnet.

### 3. Nachführung ist deshalb immer mehr als blosser Nachführung.

Vielleicht ist sogar der Begriff der Nachführung der grösste Nachteil der Idee der Nachführung, weil er Missverständnisse weckt und den Anschein einer buchhalterischen Aufgabe, eines blossen Nachvollzuges fern jeglicher materieller Tragweite vermittelt. Der französische Ausdruck „mise à jour“ bringt das Anliegen bedeutend besser zum Ausdruck. Ich würde persönlich denn auch vorziehen, von der Aktualisierung der Verfassung zu sprechen, anstelle von Nachführung.

Die Kommission hat sich wiederholt und vertieft mit den offenen Rändern des Nachführungsbegriffs auseinandergesetzt. Sie hat daraus den Schluss gezogen, dass in diesem Konzept auch Reformen von begrenzter Reichweite ihren Platz finden, Reformen die zwar vom geltenden Recht abweichen, aber auf einen breiten Konsens zählen können, bei denen es darum geht, alte Zöpfe abzuschneiden, oder bei denen sich der Weg einer gesonderten Teilrevision der Verfassung kaum rechtfertigen dürfte. Auf der anderen

Seite haben wir uns bei kürzlich beschlossenen Verfassungsartikeln besonders eng an den bisherigen Wortlaut angelehnt oder sogar wörtlich übernommen.

Gesamthaft haben wir den bundesrätlichen Entwurf mit rund 20 punktuellen Änderungen angereichert, die ich später kurz erwähnen werde. Deshalb sprechen wir im Titel des Bundesbeschlusses über die vorliegende Verfassung ehrlicherweise auch von einer neuen Verfassung und nicht von einer nachgeführten Verfassung.

Wir werden uns wohl auch im Rat immer wieder die Frage stellen, was an Änderungen in diesem Nachführungskonzept Platz habe und was nicht. Für uns war letztlich wegleitend, dass in diese Verfassung grundsätzlich nichts Neues aufzunehmen sei, was nicht von einer breiteren Mehrheit in den Räten und in der Öffentlichkeit getragen werden kann.

Sollte sich erweisen, dass einzelne unserer Vorschläge diesen Rahmen überschreiten, müssen Korrekturen angebracht werden.

#### IV.

1. Dieses „Projekt Nachführung“ stellt ein bescheidenes und anspruchsvolles Unterfangen zugleich dar. Bescheiden ist es in seinem Reformgehalt, in seinem Vermögen resp. Unvermögen, neue Antworten auf strukturelle Mängel und Schwierigkeiten unseres Staatswesens zu finden. Bescheiden erweist sich zudem die Aufgabe der neuen Textformulierung überall dort, wo die geltende Verfassung bereits à jour ist, wo sie dank der vielen Teiländerungen der letzten Jahre und Jahrzehnte den Anforderungen der Zeit entspricht. So ist denn auch festzuhalten, dass unsere Verfassung keineswegs in globo als veraltet dargestellt werden darf. Vor allem im Kompetenz- und Aufgabenbereich lebt sie, ist sie „à jour“, ja in Teilbereichen sogar ausgesprochen fortschrittlich.
2. Anspruchsvoll ist das Projekt demgegenüber, wo es darum geht,
  - bei diffuser, umstrittener Rechtslage klärende Entscheidungen zu fällen und Transparenz herzustellen,
  - trotz Sprachmodernisierung den Inhalt möglichst nicht zu verändern,
  - das ungeschriebene Recht in Verfassungstexte umzugießen,
  - Wertungen vorzunehmen, was in dieser Zeit neu oder nicht mehr verfassungswürdig sei, und - vor allem -

- wo und wie die Grenze zwischen konsensfähigen Neuerungen und konzeptspren- genden Reformen zu ziehen ist.

Gerade die Herstellung von Verständlichkeit und Transparenz stellt in einer Zeit wach- sender Unübersichtlichkeit eine für Rechtsstaat und Demokratie vorrangige Aufgabe dar.

Ich darf dies am Beispiel von Art. 4 der geltenden BV erläutern, der in Abs. 2 lapidar den Grundsatz der Rechtsgleichheit enthält, aus dem Lehre und Rechtsprechung aber viele wichtige Pfeiler der Rechtsstaatlichkeit abgeleitet haben. Diese Prinzipien nimmt der Verfassungsentwurf auf und legt sie in 8 verschiedenen Artikeln und insgesamt 15 Ab- sätzen nieder. So finden die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, des öffentlichen Interes- ses, der Verhältnismässigkeit und des Handelns nach Treu und Glauben Eingang in Art. 4 des Entwurfes, während die Rechtsgleichheit, das Willkürverbot, der Vertrauensschutz und elementare Verfassungsgarantien im Grundrechtsteil (Art. 7, 8, 25, 27, 28), die Grundsätze der Abgabeerhebung in Art. 188 zu finden sind.

3. Anspruchsvoll ist das Projekt auch deshalb, weil wir in 150 Jahren eine Verfassungskul- tur der Teilrevisionen entwickelt und gepflegt haben - eine Methode der partiellen, schrittweisen und parzellierten politischen Reformen auf Verfassungsebene. Ursächlich für diese Kultur der Teilrevisionen ist einerseits das Erfordernis der Verfassungsände- rung zur Begründung neuer Bundesaufgaben in unserem Bundesstaat (Art. 3 BV). An- dererseits hat die Volksinitiative auf Teilrevision der Verfassung mit dazu beigetragen, dass unsere Verfassung, anders als in anderen Staaten, zum Gefäss der politischen Auseinandersetzungen wurde.

Auf diese Weise konnte die Verfassung - wie erwähnt - im Bewusstsein des Volkes le- bendig und - jedenfalls im Aufgaben und Kompetenzteil - modern bleiben. Aber unser Verfassungsdenken wurde gleichzeitig immer mehr zum materienbezogenen, themenbe- zogenen Denken. Der Überblick über das Ganze, über die inneren Zusammenhänge der Verfassung, über ihre Kohärenz oder auch Ambivalenzen, ging zunehmend verloren.

Nun steht sie zum ersten Mal als Ganze zur Diskussion. Hierin liegt eine grosse Chance, aber auch eine Gefahr: die Gefahr des Ungewohnten, noch nie Dagewesenen. Die Ver- fassungsreform verlangt von uns allen eine Überwindung des „Einheit der Materie- Denkens“ und - vor allem - eine Gesamtwertung, eine Bilanz, die nicht die Einzelteile in den Vordergrund rückt, nicht allfällige Vorbehalte bestimmten Artikeln und Passagen ge- genüber das Übergewicht verleiht, sondern das Hauptziel in einer neu oder wieder ver- fassten Gemeinschaft auf der Basis neu belebter, staatstragender Werte erblickt.

4. Und damit bin ich der eigentlichen Herausforderung dieser Reform angelangt. Anspruchsvoll ist sie nämlich, weil wir vor der einmaligen Gelegenheit stehen, uns der Grundwerte unseres Staates bewusst zu werden, ihren aktuellen und künftigen Sinn zu reflektieren, den Essentialien unserer Rechtsgemeinschaft nachzugehen, unsere Identität zu überprüfen und zu festigen.

In dieser Optik steht auch der Prozess dieses Projekts im Vordergrund, der Dialog in einer Zeit, in der sogenannt Unbestrittenes, Selbstverständliches wieder zum Thema geworden ist, wo die Auffassung über die Strukturprinzipien unseres Staates teilweise und - wenn ich recht sehe - zunehmend auseinandergehen.

Wir sprechen oft und zu recht voller Sorgen über das gewaltige Haushaltsdefizit, über die fehlenden finanziellen Ressourcen. Aber haben wir denn nicht ein noch viel grösseres staatspolitisches Defizit in diesem Land? Haben wir nicht vor lauter Wohlstandsmehrung die „*idée directrice*“ der Schweiz etwas aus den Augen verloren? Was macht denn die Schweiz aus? Was hält uns zusammen? Was bedeuten uns Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, kulturelle Vielfalt, Föderalismus und kantonale Autonomie, Sozialstaatlichkeit? Wo sind sie zu verstärken, wo sind ihre Grenzen zu ziehen?

Wir sind in der Kommission immer wieder auf derartige Fragen gestossen, etwa beim Diskriminierungsartikel, beim Streikrecht, bei den Sozialzielen, bei der Wahrung der Ressourcen der Kantone, beim Gemeinde- und Städteartikel, bei der Wahrung von Kinder- und Jugendanliegen, beim Bistumsartikel, u.a.m.

Die Verfassung eines Staates ist das Gefäss des Grundkonsenses einer Gesellschaft. In ihr finden sich die Klammern der Gemeinschaft. Und diese Klammern sind nicht ein für alle mal geregelt. Sie bedürfen der Erneuerung, der Festigung, der Belebung. Deshalb ist das Prozesshafte so wichtig und weniger der genaue Wortlaut, in den diese Grundwerte gekleidet werden.

Die Verfassungsreform stellt so eine grosse Chance dar, in einer Zeit der verunsichernden und rasanten Veränderung das eigene Fundament auf seine Festigkeit hin zu überprüfen und notfalls neu zu stärken. Denjenigen, die sich Veränderungen eher entgegensetzen wollen, ist zu sagen: Ist es nicht umso wichtiger, wenigstens das eigene Haus in Ordnung zu halten und zu bringen? Denjenigen aber, die weitere, weitergehende Veränderungen wünschen, ja dringend wünschen - und ich zähle mich auch zu ihnen - ist in Erinnerung zu rufen: Nur wer seiner Ausrüstung sicher ist, begibt sich mit Erfolgchancen in schwieriges Gelände, dies gilt für das Gebirge wie für die Politik.

Wer diesen Prozess der Selbstbefragung hastig überspringen, gleich zur eigentlichen Reform greifen möchte, läuft Gefahr, und dies gerade in unserer Demokratie, am Ende nichts zu erreichen. Insofern sollten alle, denen Reformen in diesem Staat am Herzen liegen, gut überlegen, ob es sich lohnt, gegen diese Aktualisierung aus Enttäuschung über deren beschränkte Reichweite oder über unliebsame Einzelpunkte anzutreten oder damit zu drohen. Denn es geht hier nicht um Einzelne, es geht, erstmals seit 150 Jahren, um das Ganze.

5. Es sind also - zusammenfassend - folgende Gründe, die für die Aktualisierung der Verfassung sprechen:

- Die Schaffung bürgernaher Verständlichkeit und Transparenz, vor allem bei den Menschenrechten und der ausgemessenen Staatsverantwortung;
- Die Vornahme punktueller Änderungen in wenig umstrittenen Bereichen, die keine besondere Teilrevision der Verfassung rechtfertigen;
- Die Gewinnung einer Gesamtsicht der staatlichen Strukturen und Grundsätze in ihren Zusammenhängen, über die tradierte Optik der Materieneinheit hinaus;
- Vor allem aber der Diskurs über die uns verbindenden Grundwerte, deren Wiederbelebung im Interesse der Erneuerung der Willensnation Schweiz, eine Nation - oder besser - ein Nationenbündel - welches dieses stets zu erneuernden Willens bedarf. Willen zur Nation heisst auch Wille zur Verfassung, zu einer Verfassung für unsere Zeit.

6. Es wird zuweilen der Vorwurf erhoben, es sei doch heute Nützlicheres, Dringlicheres zu tun in dieser von einem Reformstau geprägten Zeit. Auch wird behauptet, das Volk interessiere sich nicht für dieses Vorhaben. Es habe andere Sorgen.

Beide Einwände treffen nicht oder nur teilweise zu. Gerade in einer Phase unserer Geschichte, in der der Konsens zum knappen Gut geworden ist, erscheint die Auseinandersetzung über unsere gemeinsamen Grundwerte so wichtig. Könnte es denn nicht sein, dass unsere vordergründigen Schwierigkeiten, unsere Mühe mit der Problemlösung mit unausgesprochenen, tieferliegenden Spannungen, Spaltungen und Unsicherheiten zu tun haben? Der vermeintliche Umweg führt manchmal schneller zum Ziel. Und Wichtiges geht dem Dringlichen vor, eine Weisheit, die wir in der Politikethik unserer Zeit vergessen haben.

Es scheint sich auch zu rächen, dass wir die Staatspolitik so lange so stiefmütterlich behandelt haben. Und dass ihr viele Bürger in Politik und Wirtschaft verständnislos, ja auch abschätzig gegenüberstehen.

Dass die Verfassungsreform beim Volk nicht zuoberst auf der Hitparade steht, trifft zweifellos zu. Aber wenn nicht alles täuscht, nimmt das Interesse an staatspolitischen Fragen laufend zu. Es ist vielen Schweizern und Schweizerinnen nicht gleichgültig, wie es um unser Land steht, wie seine Identität zu begründen ist. Neue und überkommene Menschenrechte, die Zukunft des Sozialstaates, des Bundesstaates, der Demokratie berühren die Menschen, und es zeugt von einer eigenartigen Geringschätzung des Volkes, wenn man ihm seine staatsbürgerlichen Interessen - die doch gerade heute wieder ein grösseres Gewicht erhalten - abspricht.

Wir sind, und ich möchte das dick unterstreichen, nicht nur ein Volk von Konsumierenden und Produzierenden, Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden, MieterInnen, VermieterInnen und EigentümerInnen, sondern auch von Bürger und Bürgerinnen im tiefen Sinne dieses Wortes.

## V.

Die neue Bundesverfassung bricht nicht mit der schweizerischen Verfassungstradition. Sie macht das bisherige Schrifttum, die Praxis von Behörden und Gerichten zur geltenden Verfassung nicht zur Makulatur. Sie stellt keine Zäsur dar, sondern eine sanfte Weiterentwicklung im Sinne der skizzierten Aktualisierung. Sie soll auch nicht zur eigentlichen Kodifikation werden, die künftigen Weiterentwicklungen in der tradierten schweizerischen Methodik der Verfassungskonkretisierung, auch der Anerkennung ungeschriebener Verfassungsgehalte, den Weg versperrt.

Was hat nun die Kommission vor allem beschäftigt? Wo hat sie kleinere, aber deshalb nicht unwichtige Weichenstellungen vorgenommen? Ich hebe vorerst aus den Abänderungen zum bundesrätlichen Entwurf folgende Anliegen hervor:

1. Das Ringen um Subsidiarität in Staat und Gesellschaft, die Bestimmung der Rolle des Staates im Verhältnis zum Individuum einerseits und des Bundes im Verhältnis zu den Kantonen andererseits, etwa
  - beim Recht auf Existenzsicherung, das wir als Recht auf Hilfe in Notlagen für diejenigen gewährleisten wollen, die nicht in der Lage sind, für sich zu sorgen,

- bei den Sozialzielen, die unter dem Vorbehalt privater Verantwortung stehen,
  - bei der Wahrung kantonaler Autonomie, insbesondere auch des kantonalen Steuer-substrates.
2. Die Verankerung eines modernen, gelebten Föderalismus,
- der die Kooperation zwischen Bund und Kantonen, nicht nur die Teilung der Kompetenzen hervorhebt,
  - der dem Bund die Rücksichtnahme der besonderen Situation der Gemeinden, Städte und Agglomerationen gebietet, und
  - der Gebietsveränderungen zwischen den Kantonen erleichtert, indem nur noch das fakultative statt das obligatorische Referendum verlangt wird.
3. Das Bekenntnis zur wettbewerbsorientierten und sozialen Marktwirtschaft, wie es der Bundesrat bereits vorgeschlagen hat, allerdings mit einer Akzentsetzung zugunsten des Wettbewerbs bei Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit.
4. Die Verankerung des Nachhaltigkeitsprinzips zu Beginn des Abschnittes über Umwelt und Raumplanung.
5. Eine bewusste Verstärkung der Stellung von Kindern und Jugendlichen,
- indem die Einbürgerung staatenloser Kinder erleichtert werden soll,
  - indem ein Anspruch auf Grundschulunterricht für alle Kinder statuiert wird, und
  - indem der Bund verpflichtet wird, den Förderungs- und Schutzbedürfnissen der Kinder Rechnung zu tragen.
6. Eine Aktualisierung des Verhältnisses von Bundesversammlung und Bundesrat, indem wir die von den beiden SPK entworfenen Massnahmen weitgehend übernommen haben, allerdings mit 3 wichtigen Ausnahmen, auf die ich anlässlich unserer Beratungen näher eingehen werde.
- Neben Subsidiarität, modernem Föderalismus, wettbewerbsorientierter und sozialer Marktwirtschaft, Nachhaltigkeitsprinzip, Stärkung von Jugendanliegen und Aktualisierung des Verhältnisses von Bundesversammlung und Bundesrat haben wir weitere Änderungen gegen dem bundesrätlichen Entwurf angebracht, wie etwa
- die Streichung des Streikrechts und des Redaktionsgeheimnisses auf Verfassungsebene;

- die Streichung der Pflicht der Behörden, von Petitionen Kenntnis zu nehmen;
- eine verständlichere Fassung des allgemeinen Verhältnisses von Bund und Kantonen;
- eine Verdeutlichung des Territorialitätsprinzips beim Sprachenrecht und dessen neue Aufteilung auf verschiedene Artikel;
- die Streichung des Ordenverbotes;
- die Einführung eines Statistikartikels;
- die Verankerung der Raumfahrt als Bundesaufgabe;
- die Streichung des Bistumsartikels;
- die Abschaffung der Bedürfnisklausel im Gastgewerbe, allerdings mit einer 10-jährigen Übergangsfrist;
- die Streichung der Pflicht von Post und Telecom, ihre Gewinne dem Bund abzuliefern,
- und die Streichung der sog. Retorsionssteuer.

Auf die Änderungen im Bereich des Organisationsrechts gehe ich erst näher ein, wenn wir als Zweitrat mit diesem Teil der Verfassung befasst sein werden.

## VI.

Abschliessend darf ich einige ergänzende Angaben über die Kommissionsarbeiten nachliefern.

Wir haben im letzten Jahr 8 Plenarsitzungen mit insgesamt 18 Sitzungstagen durchgeführt. Dazu kamen 19 Sitzungen der 3 Subkommissionen mit insgesamt 27 Sitzungstagen, was ein Total von 45 Sitzungstagen und pro Kommissionsmitglied ungefähr - und volle Präsenz vorausgesetzt - ein Total von 29 Sitzungstagen ergibt - oder, etwas realistischer formuliert, ergeben würde.

So oder so kann aus dieser Statistik der grosse Arbeitsaufwand ermessen werden, der von allen Kommissionsmitgliedern neben der Normalität des parlamentarischen Alltages erbracht wurde.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen Mitgliedern für diesen grossen Einsatz bedanken, aber auch bei den Parlamentsdiensten für die mustergültige Unterstützung.

Die Kommission hat ferner verschiedene gesellschaftliche Gruppierungen (wie die Jugendverbände, den Gemeinde- und den Städteverband) angehört, einen intensiven Dialog mit den Kantonen resp. ihrer Konferenz der Kantonsregierungen gepflegt und sich von Vertretern der Arbeitsgruppe für den neuen Finanzausgleich über den aktuellen Stand der Reformarbeiten informieren lassen. Als Experte wirkte neben den Fachleuten des Bundesamtes für Justiz und des Dienstes für die Totalrevision der Bundesverfassung auch Prof. Kälin für die Belange des Verhältnisses von Völkerrecht und Landesrecht mit. Auch ihnen sei mein verbindlicher Dank ausgesprochen.

Ferner hat auch ein reger Austausch mit der nationalrätlichen Kommission stattgefunden. Beide Kommissionen haben sich gegenseitig befruchtet. Trotzdem sind rund 20 Unterschiede in den Textfassungen beider Kommissionen entstanden, so dass das Differenzbereinigungsverfahren uns wohl noch einige Arbeit bescheren wird.

Ein beträchtlicher Unterschied zwischen den beiden Textentwürfen besteht auch darin, dass im Nationalrat 128 Minderheitsanträge eingebracht wurden, während es bei uns nur 13 sind.

In der Schlussabstimmung stimmten bei uns 17 Ratsmitglieder der Vorlage zu, ohne Gegenstimme und bei einer Enthaltung. (In der nationalrätlichen Kommission lautet das Ergebnis 22:1 bei 9 Enthaltungen).

Die Vorstellung der Kommissionsanträge wurde wie folgt aufgeteilt: Ich werde als Präsident den einzelnen Abschnitten jeweils einige grundsätzliche Bemerkungen vorausschicken. Die einzelnen Artikel werden von den Präsidenten der Subkommissionen vorgestellt, wobei Herr Zimmerli als Ratspräsident seine Aufgabe an die Herren Inderkum, Marty und Wicki, alle Mitglieder der entsprechenden Subkommission, delegiert hat.

\* \* \*

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Die Reform unserer Bundesverfassung ist eine echte und grosse Herausforderung. Die vorliegende Aktualisierung stellt den ersten, wichtigen Schritt dar. Die Auseinandersetzung mit den rechtlichen und staatspolitischen Existenzgrundlagen unserer Schweiz, mit unserer Identität, mit unserem Grundkonsens, kommt gerade zur rechten Zeit. Nehmen wir diese Herausforderung an.

Ich beantrage namens der einhelligen Kommission Eintreten auf die Vorlage.